

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Siegfried Beck GmbH  
Frankstr. 60  
D-75172 Pforzheim

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S. d. § 14 BGB für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## 2. Auftragserteilung

Die Erstellung und Ausarbeitung von Angeboten und Projekten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Ein Schadensersatzanspruch nach § 122 BGB ist gegen uns ausgeschlossen, wenn wir bei Vertragsabschluss unverschuldet Irrtümern unterliegen, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen.

## 3. Preise

Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung und sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle bis zum Ende der Vertragsabwicklung. Nachträgliche Preiserhöhungen sind, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## 4. Zahlung

In der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß zu sehen. Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang per Scheck oder anderer Zahlungsmittel nach unserer Wahl einschließlich auf elektronischem Weg einverstanden.

## 5. Lieferung, Gefahrübergang

Teil-, Über-, Unter- oder Vorablieferung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch uns an der Empfangsstelle auf uns über.

## 6. Lieferzeit, Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Aus betrieblichen Gründen können wir die Menge und/oder die zeitliche Aussetzung geplanter Lieferungen aussetzen. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes, als Vertragsstrafe zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## 7. Eingangskontrolle, Rüge

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware liefern. Deshalb verzichten wir auf eine detaillierte Eingangskontrolle. Eingegangene Ware werden wir, soweit und sobald es nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Mängelrüge nach § 377 HGB. Falsch- oder Anderslieferung wird nicht akzeptiert. Eine Rüge ist dafür nicht erforderlich.

## 8. Sach- und Rechtsmängel

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gesetzliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen; die Lieferungen und Leistungen müssen dem zur Lieferzeit geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik, gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen sowie die DIN-Normen und VDE-Bestimmungen einhalten. Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmangel stehen uns ungekürzt zu. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) bestimmen. Der Lieferant hat alle für die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringenden Gründen sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.

Für Ansprüche aus Sach- und Mängeln gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt. Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten. Die Rechte beim Rückgriff des Unternehmers nach §§ 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

## **9. Produkthaftung, Qualitätssicherung**

Werden wir aufgrund eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **10. Schutzrechte, Unterlagen, Geheimhaltung**

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzen und weiter die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Werden wir von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei zu stellen, Vorschuss auf die entstehenden Kosten auf erstes Anfordern zu leisten und den darüber hinaus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weiter gegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßen Zustand zurück gegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von unseren Aufträgen verwendet werden und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Bei nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## **11. Haftungsbeschränkung**

Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens, bzw. der von uns genannte Leistungsort. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können auch Klage am Sitz des Lieferanten erheben. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

Stand: 10/2020